



# Schweizerischer Papillon- und Phalèneclub (SPPC)



## Statuten

## I. NAME, SITZ und ZWECK

### Art. 1

Name und Sitz

Der Schweizerische Papillon- und Phalène-Club (SPPC) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

### Art. 2

Zweck

Der SPPC bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse Kontinentaler Zwergspaniel, Varietäten Papillon und Phalène in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale FCI deponierten Standards zu fördern;
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse im Land;
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Rasse, deren Anschaffung, Haltung und Pflege sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- f) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten;
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit;
- h) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse.

### Art. 3

Zweckverfolgung

Der SPPC strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern;
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Papillons oder Phalènes;
- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle;
- d) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten;
- e) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen; und Wettkämpfen;
- f) Durchführung von Zuchtzulassungsprüfungen;
- g) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder;
- h) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern;
- i) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

### Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab dem 16. Altersjahr.  
Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5

- Aufnahme** Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Wer in den SPPC eintreten will, hat ein Aufnahmegesuch schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Der Vorstand entscheidet endgültig über jedes Aufnahmegesuch und kann jedes Gesuch auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.  
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- Stimmrecht** Um das Stimmrecht zu erhalten, muss die Mitgliedschaft zwingend mindestens 3 Monate vor der nächsten Generalversammlung erfolgt sein.
- Jahresbeitrag** Der Jahresbeitrag ist innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung, bzw. des Einzahlungsscheines zur Zahlung fällig.

Art. 6

- Ehrenmitglieder** Der Verein kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.  
  
Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht bei SKG und SPPC befreit.
- Veteranen** Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereins durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht (Art. 17 SKG-Statuten). Veteranen sind von der Beitragspflicht der SKG befreit.

**2. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Art. 7

- Erlöschungsgründe** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

- Austritt** Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied erfolgen.  
  
Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.  
  
Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

- Streichung** Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rekursrecht	<p>Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen <b>Ver-</b>pflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des SPPC zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung des SPPC Rekurs zu erheben.</p> <p>Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>Art. 10</p>
Wirkung	<p>Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des SPPC aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.</p> <p>Art. 11</p>
Ausschluss	<p>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;</li><li>b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SPPC oder der SKG durch betrügerische, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.</li></ul>
Verfahren	<p>Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.</p>
Rekursrecht	<p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.</p> <p>Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.</p>
Publikation	<p>Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Verein einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.</p> <p>Art. 12</p>
Wirkung	<p>Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen SKG-Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtnamen wird gelöscht.</p> <p><b>3. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>Art. 13</p>
Rechte	<p>Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder <b>16.</b> nach dem zurückgelegten Altersjahr, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.</p>

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den SPPC verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des SPPC anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

### III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SPPC haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Art. 19 SKG-Statuten haftet die SKG nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

### IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

Art. 19

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

	<p>Art. 21</p>
Ausserordentliche Generalversammlung	<p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.</p> <p>Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.</p>
	<p>Art. 22</p>
Beschlussfähigkeit/ Protokoll	<p>Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.</p>
	<p>Art. 23</p>
Kompetenz	<p>Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;</li><li>b) Genehmigung der Jahresberichte;</li><li>c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;</li><li>d) Genehmigung des Budgets;</li><li>e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;</li><li>f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes</li><li>g) Wahlen:<ul style="list-style-type: none"><li>1. des Präsidenten;</li><li>2. des Kassiers;</li><li>3. der übrigen Vorstandsmitglieder;</li><li>4. der Kontrollstelle;</li><li>5. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Zuchtwart, Delegierte, Wesensrichter etc.);</li><li>6. Wahlen von Ausstellungs-, und Richteranwältern;</li></ul></li><li>h) Abänderung der Statuten;</li><li>i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;</li><li>k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;</li><li>l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;</li><li>m) Auflösung des Vereins.</li></ul>
	<p>Art. 24</p>
Abstimmung	<p>Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.</p> <p>Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.</p> <p>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.</p>

Vorstand

Art. 25

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, 1 Beisitzer). Er wird für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine ungerade Zahl ist anzustreben.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten).

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren. Der SPPC übernimmt die Kosten für dieses Pflicht-Abonnement.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
- d) Die Vertretung des SPPC nach aussen;

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 32

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

## **V. FINANZEN**

Art. 33

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

## **VI. STATUTENREVISION**

Art. 34

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

## **VII. AUFLÖSUNG DES SPPC**

Art. 35

Die Auflösung des Schweizerischen Papillon- und Phalène-Clubs kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 36

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 22. März 2009 angenommen worden und treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 8. April 1988.

Der Einfachheit halber sind die Statuten in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint. Bei einer französischen Übersetzung ist bei Auslegungsdifferenzen der deutsche Text massgebend.

Im Namen des Schweizerischen Papillon- und Phalène-Clubs

Der Präsident:

Der Aktuar:

J. Bachmann

H. Wagner-Sigrist

Die an der Generalversammlung des SPPC vom 22. März 2009 genehmigten Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

3012 Bern, .....

Namens des Zentralvorstandes der SKG